

RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-S-57/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.06.2018

Norm

KFG 1967 §102

KFG 1967 §134 Abs1

KFG 1967 §134 Abs1a

KFG 1967 §134 Abs1b

Rechtssatz

Für die, einen Lenker eines Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, treffenden Verpflichtungen nach dem KFG und der EG Verordnung 165/2014 ist die Frage des Vorliegens einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung bzw. einer bloß aushilfsweisen Beschäftigung nicht maßgeblich.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Fahrtschreiber; Lenker; Teilzeitbeschäftigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.57.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at